

D&O by Hiscox

Informationen zum Versicherungsprodukt für Vertriebspartner

Produkt: D&O by Hiscox Bedingungen 06/2019

Zielmarkt

Dieses Produkt wurde entwickelt, um die Tätigkeiten von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und Beirats) und definierten versicherten Personen (z.B. Prokuristen und leitende Angestellte) von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Vereinen mit Hauptgeschäftssitz in Deutschland oder Österreich zu versichern.

Nicht zur Zielgruppe gehören:

- Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften)
- Vermittler von Versicherungs- und/oder Finanzanlageprodukten
- Vereine des Profisports (insbesondere 1. und 2. Fußball-Bundesliga)
- DAX-Unternehmen

Produktgenehmigungsverfahren

Hiscox führt für alle neuen oder wesentlich geänderten Produkte ein Produktgenehmigungsverfahren durch. Zudem werden bestehende Produkte regelmäßig im Rahmen dieses Verfahrens überprüft. Zu diesem Zweck wurde eine Product Oversight Group, bestehend aus Vertretern verschiedener Abteilungen, gegründet. Insbesondere wurde für dieses Produkt der Zielmarkt bestimmt und anhand dessen die Versicherungsbedingungen sowie die Vertriebsstrategie überprüft und bewertet.

Empfohlene Verkaufswege (Vertriebsstrategie)

Dieses Produkt kann durch den Makler bei einer persönlichen Beratung verkauft werden. Es besteht die Möglichkeit, für Unternehmen bis EUR 250 Mio Umsatz den Vertragsabschluss über das Online verfügbare Antragsmodell zu tätigen.

Wesentliche Leistungen: Vor welchen Risiken ist Ihr Kunde geschützt?

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Leistungen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen Informationen zu diesem Produkt finden Sie im Bedingungsmerk.

Die D&O by Hiscox ist als Managerhaftpflichtversicherung eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

- Es besteht für die versicherten Tätigkeiten der versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese in ihrer Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.
- Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.
- Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG.
- Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, erweiterte Vermögensschäden und für die Abwehr von Personen- und Sachschäden.
- Zusätzlich zu den versicherten Personen besteht in bestimmten Konstellationen auch Versicherungsschutz für Eigenschäden der Versicherungsnehmer, die diese aufgrund einer Pflichtverletzung einer versicherten Person erleiden, aber (z.B. aufgrund einer erfolgten Freistellung) nicht gegen die versicherte Person geltend machen können.

Wichtige oder ungewöhnliche Ausschlüsse und Deckungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Ausschlüsse und Deckungsbeschränkungen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen Informationen zu diesem Produkt finden Sie im Bedingungswerk.

Wir gewähren in der D&O by Hiscox insbesondere bei folgenden Schäden keinen Versicherungsschutz:

- Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen direkt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus directus) einer versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch für Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus eventualis).

Dieser Risikoausschluss gilt nicht bei einer sich ausschließlich aus dem sog. Binnenrecht eines versicherten Unternehmens ergebenden Pflicht, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise annehmen durfte und annahm, dass sie auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft handelt oder dass das versicherte Unternehmen die Pflichtverletzung dulden wird.

Zum Binnenrecht gehören ausschließlich die Satzung, der Gesellschaftsvertrag, interne Richtlinien und konkrete Handlungsanweisungen.

Für die Abwehrkosten besteht Versicherungsschutz bis die direkt vorsätzliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird. Die versicherte Person ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Wird ein Strafverfahren wegen einer versicherten Pflichtverletzung mit einem Strafbefehl abgeschlossen, so verzichtet der Versicherer auf eine Rückerstattung von Abwehrkosten, die er insoweit verauslagt hat.

Besondere persönliche Merkmale einer versicherten Person, insbesondere Kenntnis, Unkenntnis oder Vorsatz, werden anderen versicherten Personen deckungsrechtlich nicht zugerechnet.

- Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle wegen oder im Zusammenhang mit Strafen, Geldauflagen, Vertragsstrafen und Bußgeldern. Punitive oder exemplary damages gegen eine versicherte Person sind versichert, soweit dies rechtlich zulässig ist. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Regressansprüche des versicherten Unternehmens gegen versicherte Personen wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern sowie punitive oder exemplary damages.

Dies gilt nur, soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.